



27. Januar 2021

Seite 1 von 2

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

I B 3 – 0013-2 (2021)

Andreas Eiffler

Telefon 0211 4972-2504

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2021**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31
Abs. 2 Haushaltsgesetz zur Finanzierung aller direkten und
indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Ausweitung der Verwendungsmöglichkeit für die vom Land
beschaffte Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Es wird beantragt, die aus den vom Haushalts- und Finanzausschuss in seinen Sitzungen am 9. und 30. April 2020 auf Basis der Vorlagen 17/3219 und 17/3293 bereitgestellten Mitteln beschaffte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen anteilig auch für andere Zwecke verwenden zu dürfen.

Neben der ursprünglich vorgesehenen Nutzung ist der Einsatz von Masken insbesondere auch zur dienstlichen Nutzung für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, Tafeln, Obdachlosen und den Beratungsstellen Arbeit (zur Ausgabe an Bedürftige) geplant.

Zur Ausstattung der Landesbediensteten, die sich u.a. aus der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ergibt, ist beabsichtigt, den Landesbediensteten Masken bereitzustellen. Es wird von 160.000 Beschäftigten ausgegangen, wobei die Lehrerinnen und Lehrer aufgrund der gesondert bereitgestellten Masken (Vorlage 17/4356) ausgenommen werden. Für die Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen sollen 4,8 Mio. Masken bereitgestellt werden. Soweit zusätzliche Bedarfe aufgrund der dienstlichen Notwendigkeit angemeldet werden, können diese gedeckt werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Den Beziehern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sollen als ad-hoc Maßnahme über die Kommunen entsprechende Masken zur Verfügung gestellt werden. Es wird von einem Bedarf von rd. 15 Mio. Masken ausgegangen. In einem ersten Schritt sollen 5 Mio. Masken verteilt werden.

Zusätzlich sollen den Tafeln rd. 3 Mio. Masken im Rahmen der Verfügbarkeit bereitgestellt werden.

Für die Beratungsstellen Arbeit sowie die Unterstützung von obdachlosen Menschen ist zudem die Zurverfügungstellung von rd. 700.000 Masken beabsichtigt.

Aktuell bevorratet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales rd. 39 Mio. medizinische Masken, die für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen aus den vom Haushalts- und Finanzausschuss in seinen Sitzungen am 9. und 30. April 2020 auf Basis der Vorlagen 17/3219 und 17/3293 bereitgestellten Mitteln beschafft wurden. Diese werden aktuell durch die in den Vorlagen genannten Empfänger Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in geringerem Umfang nachgefragt. Vorgenannter Bedarf kann daher aus den bevorrateten Beständen gedeckt werden.


Lutz Lienenkämper